

**Verfahrensgrundsätze für das
Landesmodellprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“
in der Förderperiode 2023 bis 2026**

(orientiert am entsprechenden Entwurf der Richtlinien)

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- **Gegenstand der Förderung:**

Das Programm soll in den nachfolgenden drei Modulen absolviert werden:

• **Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (Modul 1)**

Das Land gewährt **Trägern von Kindertageseinrichtungen** für **200 Fachschülerinnen und Fachschüler**, die im Ausbildungszeitraum vom **01.08.2023 bis zum 31.07.2026 eine dreijährige praxisintegrierte vergütete Erzieherausbildung** absolvieren, einen **Zuschuss zur Ausbildungsvergütung**.

• **Qualifizierung für die Praxisanleitung (Modul 2)**

Das Land fördert vom **01.08.2023 bis zum 31.12.2024** Qualifizierungen von bis zu **200 pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern** für die **Fachschülerinnen und Fachschüler der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung aus Modul 1**.

• **Freistellung zur Praxisanleitung (Modul 3)**

Das Land unterstützt vom **01.08.2023 bis zum 31.07.2026** die **zeitliche Freistellung der qualifizierten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter** für die **Anleitung der Fachschülerinnen und Fachschüler der praxisintegrierten Ausbildung aus Modul 1**.

- **Zuwendungsempfänger:**

Zuwendungsempfänger und antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die in Sachsen-Anhalt **Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 4 Abs. 1 KiFöG** sind.

- **Zuwendungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe:**

Modul 1:

- **Es werden Personen ausgebildet, die zu Beginn der Ausbildung ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 12 Monaten in Sachsen-Anhalt haben.** Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.
- Die **Ausbildung** wird **nach** den schulfachlichen und schulrechtlichen **Vorgaben der BbS-VO** sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

- Die Ausbildung erfolgt an einer gemäß § 125 Absatz 3 Satz 4 BbS-VO vom Ministerium für Bildung für dieses Programm genehmigten Fachschule im Rahmen einer dreijährigen vollzeitschulischen Ausbildung mit praxisintegrierter Organisationsform gemäß § 125 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 BbS-VO.

Die Ausbildung erfolgt an folgenden Fachschulen:

- 1. Berufsbildende Schulen V, Halle,**
- 2. Anhaltinisches Berufsschulzentrum „Hugo Junkers“, Dessau,**
- 3. Berufsschulzentrum Landkreis Stendal, Stendal,**
- 4. Berufsbildende Schulen „Dr. Otto Schlein“, Magdeburg,**
- 5. Berufsbildende Schulen Burgenlandkreis, Weißenfels und**
- 6. Berufsbildende Schulen „J.P.C. Heinrich Mette“ Quedlinburg.**

- Die theoretische und die praktische Ausbildung müssen von Beginn an in einem kontinuierlichen Wechsel zueinander stehen.
- Die Ausbildung muss mit dem Abschluss: „Staatlich anerkannte Erzieherin“/ „Staatlich anerkannter Erzieher“ auf dem Niveau 6 des DQR enden.
- Die Fachschülerinnen und Fachschüler beziehen keine Leistungen nach den §§ 81 bis 87 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Berufliche Weiterbildung) oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder vergleichbare Leistungen oder für sie wurden keine pauschalen Zuschüsse oder nicht für die gesamte Dauer pauschale Zuschüsse nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Landesmodellprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ in den Förderperioden 2020 bis 2023 oder 2022 bis 2025 und keine pauschalen Zuschüsse nach den Förderrichtlinien Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ in der Förderperiode 2019 bis 2023 bezogen.
- Die Fachschülerinnen und Fachschüler sind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und entsprechend zu vergüten.
- Es ist ein Ausbildungsvertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und der Fachschülerin oder dem Fachschüler abzuschließen.
- Die monatliche Brutto-Ausbildungsvergütung für die Fachschülerinnen und Fachschüler beträgt
 - a) im ersten Ausbildungsjahr mindestens 1.140,00 Euro,
 - b) im zweiten Ausbildungsjahr mindestens 1.202,00 Euro und
 - c) im dritten Ausbildungsjahr mindestens 1.303,00 Euro.

Sie darf nicht verringert werden. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

- Eine Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG für die jeweilige Kindertageseinrichtung, in der die praktische Tätigkeit der Fachschülerin oder des Fachschülers erfolgt, darf im ersten Ausbildungsjahr nicht, im zweiten Ausbildungsjahr höchstens zu 30 v. H. und im dritten Ausbildungsjahr höchstens zu 70 v. H. erfolgen. Anzurechnen sind maximal die in dem jeweiligen Arbeitsfeld der praktischen Ausbildung (Altersgruppe 0 bis 6 Jahre und Altersgruppe 6 bis 14 Jahre) absolvierten Jahresarbeitsstunden in der Kindertageseinrichtung. Satz 1 gilt nur für Ausbildungen mit einer Arbeitszeit, die in der Regel der tarifrechtlichen Vollzeit an Tagen praktischer Tätigkeit entspricht. An Unterrichtstagen findet in der Regel keine zusätzliche praktische Tätigkeit statt. Die Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel der Kindertageseinrichtung darf nur erfolgen, wenn der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die jeweiligen Fachschülerinnen und Fachschüler gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 des KiFöG für den Einsatz in der Kindertageseinrichtung zulässt.
- Seitens der Träger ist nachzuweisen, dass ein Platz an einer der oben benannten Fachschulen, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik vorhanden ist. Dies ist von der Fachschule auf dem Ausbildungsvertrag oder in anderer Weise schriftlich zu bestätigen.

Modul 2:

- Zuwendungsfähig sind vom Land Sachsen-Anhalt anerkannte berufsbegleitende Fortbildungen nach dem „Curriculum für die berufsbegleitenden Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern“ vom 08.08.2019, herausgegeben vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, die auf der Grundlage der „Handreichung für berufsbegleitende Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern“, herausgegeben vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, durchgeführt werden.
- Die Qualifizierung darf ausschließlich durch Fortbildungsträger erfolgen, die über eine Anerkennung als Fortbildungsträger für berufsbegleitende Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern durch das Landesverwaltungsamt verfügen. Die Liste der zertifizierten Fortbildungsanbieter kann unter <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/familie/kinderbetreuung/fachinformationen/curriculum-fuer-angehende-praxisanleiter-in-kitas> eingesehen werden. Qualifizierungen, die dem nicht entsprechen, sind nicht zuwendungsfähig.

- Die Qualifizierung erfolgt jeweils für die Praxisanleitungskraft, die für die Anleitung der Fachschülerin oder des Fachschülers aus Modul 1 im Rahmen des Moduls 3 mindestens für die Praxisanleitung im ersten Arbeitsfeld freizustellen ist und die die Koordinierung und fachliche Aufsicht übernimmt, wenn im zweiten Arbeitsfeld eine andere Praxisanleitungskraft im Rahmen des Moduls 3 für die Praxisanleitung freigestellt wird. Die Anmeldung zur Qualifizierung vor der Erteilung einer Zusage am Landesmodellprogramm stellt keinen förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar.
- Eine Förderung der Qualifizierung ist ausgeschlossen, wenn für die Qualifizierung der Praxisanleitungskraft bereits eine pauschale Förderung nach der Förderrichtlinie Bundesprogramm Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher oder in den Landesmodellprogrammen „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ bezogen wurde.
- Wenn im zweiten Arbeitsfeld eine zweite Praxisanleitungskraft eingesetzt wird und die Praxisanleitungskraft aus dem ersten Arbeitsfeld, die die Koordinierung und fachliche Aufsicht über die zweite Praxisleiterin oder den zweiten Praxisleiter übernimmt, die Qualifizierung bereits abgeschlossen hat, kann die Förderung für die zweite Praxisanleitungskraft erfolgen.

Modul 3:

Eine Zuwendung erfolgt nur, wenn:

- a) sichergestellt ist, dass die Anleitung im ersten Arbeitsfeld (Altersgruppe 0 bis 6 Jahre oder Altersgruppe 6 bis 14 Jahre) durch eine qualifizierte pädagogische Fachkraft erfolgt, die in der Kindertageseinrichtung tätig ist, in der die Ausbildung der Fachschülerin oder des Fachschülers erfolgt, wenn die ausbildende Kindertageseinrichtung über mehrere Standorte verfügt, muss die Praxisanleitungskraft tatsächlich an dem Standort tätig sein, an dem die Ausbildung der Fachschülerin oder des Fachschülers erfolgt, und
- b) die Praxisanleitungskraft über eine Qualifizierung gemäß Modul 2 verfügt oder für diese oder diesen die Qualifizierung bereits beantragt wurde und bis spätestens 31.12.2024 abgeschlossen wird, und
- c) die bei Bedarf im zweiten Arbeitsfeld (Altersgruppe 6 bis 14 Jahre oder Altersgruppe 0 bis 6 Jahre) einzusetzende weitere Praxisanleitungskraft über eine Ausbildung nach § 21 Abs. 3 Nrn. 1, 3 oder 5 des KiFöG verfügt und mindestens drei Jahre Berufserfahrung hat oder über eine Qualifizierung gemäß Modul 2 verfügt oder für diese oder diesen die Qualifizierung bereits beantragt wurde und bis spätestens 31.12.2024 abgeschlossen wird oder nach dem Jahr 2015 eine andere Qualifikation

zur Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt erworben hat, und

- d) die Praxisanleitungskraft (Buchstabe a und alternativ bei Bedarf Buchstabe c) für die tatsächliche Anleitung mindestens im Umfang von durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche freigestellt wird, und
- e) die Praxisanleitung in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Fachschule, die die Fachschülerin oder der Fachschüler besucht, erfolgt und zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Fachschule dazu eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen ist.

- **Zuwendung:**

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt - für die Module 1 und 3 im Wege der Festbetragsfinanzierung, für Modul 2 im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.

Modul 1:

- An den Ausgaben für die Vergütung beteiligt sich das Land mit folgenden Festbeträgen pro Monat und auszubildender Person:
 1. Ausbildungsjahr = 1.450,00 Euro,
 2. Ausbildungsjahr = 1.130,00 Euro,
 3. Ausbildungsjahr = 540,00 Euro.
- Die Förderung erfolgt in den einzelnen Ausbildungsjahren degressiv und orientiert sich für die Berechnung der pauschalisierten zuwendungsfähigen Ausgaben im ersten Jahr an 100 v. H., im zweiten Jahr an 70 v. H. sowie im dritten Jahr an 30 v. H. der Mindesthöhe der Ausbildungsvergütung zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Der Zuwendungsempfänger hat weitere Eigenanteile zu leisten, etwa für die mit der Organisation der Ausbildung anfallenden Sach- und Personalausgaben sowie für Beträge, die über die genannten Festbeträge hinausgehen.
- Die Förderung ist auf die Schuljahre 2023/2024 bis 2025/2026 begrenzt. Bei einer Unterbrechung oder Verlängerung der Ausbildung über diese drei Schuljahre hinaus wird dem Zuwendungsempfänger kein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung mehr gewährt. Die Festbeträge werden bei durchgehender Wahrnehmung der Ausbildung pro vollen Monat gewährt, soweit eine Ausbildungsvergütung gezahlt wurde. Für Zeiten, in denen keine Ausbildungsvergütung zu zahlen ist oder Zahlungen erstattet werden (z. B. ununterbrochene Krankheit von mehr als sechs Wochen, Beschäftigungsverbot sowie untermonatiger Beginn oder Ende der Ausbildung), besteht kein Anspruch auf die

Zuwendung und es erfolgt ein pauschaler Abzug auf Tagesbasis. Bei der Berechnung werden die Kalendertage zugrunde gelegt, der Monat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Modul 2:

Qualifizierungen für die Praxisanleitung werden im Zeitraum 01.08.2023 bis 31.12.2024 in Abhängigkeit von den Qualifizierungskosten mit einem einmaligen Betrag von bis zu 1.000,00 € pro Person zu den nachgewiesenen Ausgaben der Qualifizierung bezuschusst. Nebenkosten, insbesondere Reisekosten, sind nicht zuwendungsfähig.

Modul 3:

- Es werden pro anzuleitender Fachschülerin und anzuleitendem Fachschüler durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche einschließlich Sachkosten mit einem Festbetrag in Höhe von 25,00 € pro Stunde bezuschusst. Auf der Grundlage von 52 Wochen im Jahr ergeben sich auf das Jahr zu verteilende 104 Anleitungsstunden. Somit wird die Freistellung zur Praxisanleitung pro anzuleitender Fachschülerin und anzuleitendem Fachschüler mit einem Festbetrag in Höhe von 2.600,00 Euro pro Jahr gefördert.
- Der Festbetrag darf gleichzeitig nur für eine Person, die die Praxisanleitung tatsächlich durchführt, verwendet werden. Wenn Fachschülerinnen oder Fachschüler im Rahmen der Ausbildung in den zwei verschiedenen Arbeitsfeldern ausgebildet werden, kann der Festbetrag nacheinander für unterschiedlichen Praxisanleiterinnen oder Praxisanleitern verwendet werden.
- Eine Praxisanleitungskraft soll zeitgleich nicht mehrere Fachschülerinnen oder Fachschüler betreuen.
- Die Förderung ist auf die Schuljahre 2023/2024 bis 2025/2026 begrenzt. Bei einer Unterbrechung oder Verlängerung der Ausbildung über diese drei Schuljahre hinaus wird keine weitere Förderung zur Praxisanleitung gewährt.

- **Antragsverfahren:**

Das Antragsverfahren ist als zweistufiges Verfahren angelegt:

1. Interessenbekundung

- Im Rahmen einer Interessenbekundung (je geplantem Ausbildungsplatz gesondert, bei mehreren Interessenbekundungen mit einer Reihenfolge der Priorisierung gekennzeichnet, auf beigefügtem Formblatt im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung per E-Mail unter gutekita@ms.sachsen-anhalt.de **bis zum 07.05.2023 einzureichen**) geben die KiTa-Träger jeweils an und bestätigen:

- a) in **welcher Kindertageseinrichtung** die Ausbildung erfolgen soll; wenn ein gemäß BbS-VO erforderliches Arbeitsfeld (Altersgruppe 0 bis 6 Jahre oder Altersgruppe 6 bis 14 Jahre) in einer weiteren Kindertageseinrichtung des KiTa-Trägers oder eines anderen KiTa-Trägers erfolgen soll, ist eine entsprechende Angabe im Formblatt erforderlich.
 - b) an **welcher der o. g. Fachschulen** die Ausbildung erfolgen soll (Erstwunsch und Zweitwunsch).
 - c) dass für die Fachschülerin oder den Fachschüler **eine Praxisanleitungskraft zur Verfügung gestellt wird**, die für diese Aufgabe qualifiziert (Modul 2) ist oder wird und freigestellt (Modul 3) wird.
- Die förderwürdigen KiTa-Träger werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auf Basis der Richtlinien, der Beachtung der Trägervielfalt sowie der territorialen Aufteilung auf die o. g. Fachschulen nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens bestimmt.
 - Diese KiTa-Träger werden aufgefordert, einen konkreten Förderantrag, in dem die Angaben für alle 3 Module zusammen enthalten sind, in schriftlicher Form zu stellen.

2. Antragstellung

- **Erforderliche Nachweise für das Modul 1:**
 - a) **Selbstverpflichtung des Trägers, nur mit Bewerberinnen und Bewerbern, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 126 BbS-VO erfüllen, nach Förderzusage einen Ausbildungsvertrag abzuschließen, die o. g. Ausbildungsvergütung in voller Höhe zu zahlen und entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben zur Ausbildung die Fachschülerin oder den Fachschüler ggf. für Teilausbildungen bei anderen Trägern freizustellen,**
 - b) soweit schon abgeschlossen, der Ausbildungsvertrag in Kopie,
 - c) **Kooperationsvereinbarung mit einer der o. g. Fachschulen** über den theoretischen Teil der Ausbildung inklusive der **Fachschulplatz-Zusage für die Bewerberin bzw. den Bewerber** und
 - d) die **Erklärung der Fachschülerin oder des Fachschülers**, dass sie oder er zu Beginn der Ausbildung ihren/seinen **Hauptwohnsitz seit mindestens zwölf Monaten in Sachsen-Anhalt** hat und die Zustimmung der Fachschülerin oder des Fachschülers zur Einsichtnahme der Bewilligungsbehörde in die entsprechenden Daten der Meldebehörde.

- **Erforderliche Nachweise für das Modul 2:**
 - a) Angabe über die **Zusatzqualifikation für die Praxisanleitung**, an der die pädagogische Fachkraft teilnehmen will (**Zeitraum, Fortbildungsträger, Fortbildungsort, Qualifizierungskosten**) und
 - b) wenn die Förderung für die Qualifikation der zweiten Praxisanleitungskraft beantragt ist, Nachweis der abgeschlossenen Qualifikation der ersten Praxisanleitungskraft.
- **Erforderliche Nachweise für das Modul 3:**
 - a) **Bestätigung des Trägers, dass die o. g. Zuwendungsvoraussetzung a) für Modul 3 vorliegt** und bei Bedarf die Bestätigung des Trägers oder des Kooperationspartners für das zweite Arbeitsfeld, dass die o. g. Zuwendungsvoraussetzungen c) für Modul 3 vorliegt,
 - b) **Nachweis, dass die Praxisanleitungskraft**, für die oder den der überwiegende Anteil der Zuwendung beantragt wird, **eine Qualifizierung für die Praxisanleitung auf der Basis des „Curriculums für die berufsbegleitenden Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern“ absolviert hat oder eine entsprechende Qualifizierung im Rahmen des Moduls 2 beantragt wurde, die zeitnah aufgenommen werden soll.**
 - c) **Selbstverpflichtung des Trägers**, die Praxisanleitung mindestens im Umfang von **104 Anleitungsstunden pro Ausbildungsjahr** und damit **durchschnittlich wöchentlich zwei Anleitungsstunden** für die betreute Fachschülerin oder den betreuten Fachschüler **sicherzustellen** und die anleitende Person **in diesem Umfang wöchentlich freizustellen**. Bei Bedarf die **Selbstverpflichtung des Kooperationspartners für das zweite Arbeitsfeld**, die Praxisanleitung mindestens im Umfang von **104 Anleitungsstunden pro Ausbildungsjahr** und damit **durchschnittlich wöchentlich zwei Anleitungsstunden** für die betreute Fachschülerin oder den betreuten Fachschüler **sicherzustellen** und die Praxisanleitungskraft **in diesem Umfang wöchentlich freizustellen**.

Die **Bewilligung erfolgt durch Bescheid**. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen. Das gilt nicht für den Kostenausgleich für Modul 3 aufgrund von Kooperationsverträgen über praktische Ausbildungsteile in anderen Kindertageseinrichtungen.